

Anmeldung zur Prüfung

- Zwischenprüfung/Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung
 Gesellen-/Abschlussprüfung 1. Wiederholungsprüfung 2. Wiederholungsprüfung

Ausbildungsberuf

Fachrichtung/Schwerpunkt

Prüfungsperiode

Anmeldeschluss

Prüfungsteilnehmer/in

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ausbildungszeit (von/bis)

- Bei der Prüfung soll ein Nachteilsausgleich gemäß § 16 Prüfungsordnungen für die Durchführung von Gesellen-/Abschluss- und Umschulungsprüfungen erfolgen. Dies ist gesondert zu beantragen und mit einem fachärztlichen Gutachten zu belegen.

Bei Wiederholungsprüfung

- Selbstständige Prüfungsteile/-fächer mit ausreichenden Leistungen sollen anerkannt werden.

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)

Name/Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

Die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise wurden durch den Auszubildenden ordnungsgemäß elektronisch oder schriftlich geführt und vom Ausbildungsbetrieb kontrolliert. ja nein
Alle Angaben entsprechen der Wahrheit. Die erforderlichen Unterlagen liegen diesem Antrag bei.
Anzahl der Fehltage während der gesamten Ausbildungszeit _____ *Pflichtfeld
(Arbeitsunfähigkeit und unentschuldigtes Fehlen in Theorie und Praxis)

Ort, Datum

Unterschrift Prüfungsteilnehmer/in

Unterschrift und Stempel Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)

Anlagen zur Anmeldung:

- Nachweis der Ausbildung (z.B. Kopie des Berufsausbildungs-/Umschulungsvertrages)
- Kopie des letzten Berufsschulzeugnisses
- Kopie des Zeugnisses der Zwischenprüfung/Teil I der Gesellen-/Abschlussprüfung
- weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise (z.B. Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen)

Mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung sind der Bescheid über die nicht bestandene Gesellen-/Abschlussprüfung bzw. der 1. Wiederholungsprüfung einzureichen.

Die Ausbildungsnachweise sind am Prüfungstag der Erstprüfung vorzulegen.

Zwischenprüfung/Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung gemäß der Ausbildungsordnung durchzuführen (§ 39 HwO, § 38 BBiG). Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Gesellen-/Abschlussprüfung. An die Stelle der Zwischenprüfung tritt in einigen Berufen die Gesellen-/Abschlussprüfung Teil 1, dessen Ergebnis gemäß Ausbildungsordnung prozentual in das Gesamtergebnis eingeht.

Gesellen-/Abschlussprüfung

Durch die Gesellen-/Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff gemäß Ausbildungsordnung vertraut ist.

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Gesellen-/Abschlussprüfung kann gemäß § 29 Prüfungsordnungen für die Durchführung von Gesellen-/Abschluss- und Umschulungsprüfungen zweimal - frühestens zum nächsten Prüfungstermin - wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

Anmeldefristen

Die Anmeldefristen der Handwerkskammer Halle (Saale) werden in Ihrem Mitteilungsorgan rechtzeitig veröffentlicht. Für die Sommerprüfungen gilt der **28. Februar** des laufenden Jahres und für die Winterprüfungen der **31. August** des Vorjahres als letzter Anmeldetermin.

Die Anmeldung zur Gesellen-/Abschlussprüfung erfolgt durch den Auszubildenden und die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung durch den/die Prüfungsteilnehmer/in schriftlich nach den von der Handwerkskammer Halle (Saale) bestimmten Fristen und Formularen. Anmeldefristen für Amtshilfeprüfungen können abweichen.

Prüfungsgebühren

Laut dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Halle (Saale)*

*zzgl. Auslagen (Sach- und Materialaufwendungen)

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- Wer vorzeitig, d. h. vor Ende der Absolvierung der Ausbildungszeit zugelassen werden will, hat alle Prüfungsunterlagen einzureichen, die auch der Prüfungsbewerber im Normalfall einreichen muss. Die zusätzliche Voraussetzung, nämlich Leistungen, die eine vorzeitige Zulassung rechtfertigen, erfordert eine Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule.
- Wer einen Antrag auf Zulassung ohne Ausbildungsverhältnis stellt, der sog. Externe, muss nachweisen, dass er mindestens das 2fache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in dem Prüfungsberuf tätig gewesen ist. Die einzelnen Belege, z. B. Betriebszeugnisse, müssen diese Berufstätigkeit erkennen lassen. **Von den erforderlichen Jahren der Tätigkeit im Prüfungsberuf kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft vorgelegt wird, dass der Bewerber Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.**
- Der weitere Sonderfall ist eine Anmeldung auf Grund einer Ausbildung in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtungen, deren Ausbildung der in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.